



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 866532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung I/11

per E-Mail: i11@bka.gv.at

GZ: BMASK-10301/0032-I/A/4/2016

Wien, 29.11.2016

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz und das
Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 - Bundeskanzleramt)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 2. November 2016, GZ BKA-410.070/0010-I/11/2016, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 5 (§ 1a E-Government-Gesetz):

Nach dem vorgeschlagenen § 1a Abs. 1 erster Satz E-Government-Gesetz soll jedermann in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden haben.

Nach dem vorgeschlagenen § 1a Abs. 1 zweiter Satz E-Government-Gesetz sollen Vorschriften, wonach ein persönliches Erscheinen vor der Behörde erforderlich ist oder von der Behörde angeordnet werden kann, unberührt bleiben.

In manchen Fällen werden unangemeldete hoheitliche Erhebungstätigkeiten samt unmittelbar zu erfüllender Auskunftsverlangen, Vernehmungen u.ä. direkt bei Rechtsunterworfenen erforderlich sein; so etwa im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Mindestlohnvorschriften nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) bzw. ab Jänner 2017 nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) durch die Organe der Abgabenbehörden oder der Kontrolle der Arbeitnehmerschutzvorschriften durch die Arbeitsinspektion.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob gesetzlich vorgesehene persönliche Auskunftspflichten gegenüber Kontrollorganen bei Kontrollhandlungen **vor Ort** (etwa Arbeitsort) unter § 1a Abs. 1 zweiter Satz E-Government-Gesetz fallen und somit vom Recht auf elektronischen Verkehr ausgenommen sind. So könnte – wohl eher zu Unrecht – die Wortfolge „persönliches Erscheinen vor der Behörde“ eng interpretiert werden und die Frage verneint werden.

Im Sinne einer Rechtssicherheit sollte daher eine Klarstellung vorgenommen werden, die den erforderlichen Tätigkeiten der Behörde direkt bei den Rechtsunterworfenen Rechnung trägt. Die bestehenden Kontrollmöglichkeiten bzw. Auskunftspflichten der Rechtsunterworfenen sollten keinesfalls eingeschränkt werden.

Eventuell könnte eine Klarstellung durch eine andere Wortfolge im § 1a Abs. 1 zweiter Satz E-Government-Gesetz, wie etwa „persönlicher Kontakt/Verkehr mit der Behörde“, bewirkt werden.

Zu Art. 2 Z 14 (§ 35 Abs. 7 des Zustellgesetzes):

Sozialbetrug verursacht enorme Schäden. Mit dem neu erlassenen Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG), BGBl. I Nr. 113/2015, wurden neue Maßnahmen zur effektiven Sozialbetrugsbekämpfung geschaffen. Eine zentrale Rolle nimmt dabei die **rasche (!) Feststellung von Scheinunternehmen** nach § 8 SBBG ein (an deren Feststellung sich weitere Folgen – unter anderem im Sozialversicherungsrecht – knüpfen). Zu diesem Zweck sieht § 8 Abs. 5, 6, 8 und 9 SBBG Änderungen gegenüber den allgemeinen Regelungen des Zustellgesetzes vor, um Verfahrensverzögerungen durch Inhaber von Scheinunternehmen bzw. sozialbetrügerisch tätige Personen entgegenzuwirken.

Aus diesem Grund wäre bei Änderungen des Zustellgesetzes darauf zu achten, dass die **Sonderbestimmungen des § 8 SBBG nicht konterkariert oder wirkungslos werden**. Diesem Erfordernis wird durch den Begutachtungsentwurf nicht Rechnung getragen:

Im geltenden Recht bewirkt im Falle einer Vorgehensweise nach dem 3. Abschnitt des Zustellgesetzes („elektronische Zustellung“) § 8 Abs. 5 SBBG die – ohne Zustellnachweis vorzunehmende – Zustellung jedenfalls am ersten Werktag nach Versendung der zweiten elektronischen Verständigung.

Nach den vorgeschlagenen Änderungen soll der § 35 Abs. 7 Zustellgesetz nicht nur für elektronische Zustellungen mit Zustellnachweis, sondern auch für elektronische Zustellungen ohne Zustellnachweis gelten, und somit auch für Zustellungen nach § 8 Abs. 5 SBBG. Die Zustellung soll demnach – je nachdem bis auf weiteres oder endgültig – als nicht bewirkt gelten, wenn sich ergibt, dass der Empfänger von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis erlangen konnte. Die Erläuterungen führen dazu als Beispiele technische Gebrechen oder Ortsabwesenheiten mit mangelnder Internetverbindung aus. Mit der Anwendbarkeit des § 35 Abs. 7 Zustellgesetz auch auf nach § 8 Abs. 5 SBBG vorzunehmende Zustellungen stünde für Inhaber von Scheinunternehmen ein leicht handhabbares Instrumentarium zur Verfahrensverzögerung zu Verfügung.

Zu Art. 2 Z 20 (§ 37b Abs. 5 des Zustellgesetzes):

Die Schaffung eines barrierefreien Anzeigemoduls, welches eine einheitliche Übersicht der für Empfänger/innen bereitgehaltenen Zustellstücke darstellt, wird begrüßt.

Im Lichte des Behindertengleichstellungsrechtes wird angeregt, den Begriff „behinderte Menschen“ im 5. Absatz durch die modernere Wendung „Menschen mit Behinderung“ zu ersetzen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt.